

Leitfaden

LSW GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 18-20
71706 Markgröningen
Telefon: (07145) 9 94-0
Telefax: (07145) 9 94-44
www.lsw-steuer.de

Das Fahrtenbuch

Geschäftsführer
Karl-Heinz Luithardt
Steuerberater, Vereidigter Buchprüfer
Rainer Schmid
Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH)
Bernd Weigold
Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH)

30. September 2009

Die Besteuerung des Privatanteils nach den tatsächlichen Kosten ist zwar mühseliger, lohnt aber in vielen Fällen. Grundvoraussetzung ist ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch für das komplette Jahr. Darüber hinaus müssen **sämtliche Kosten** für das betroffene Fahrzeug **separat aufgezeichnet und durch Belege nachgewiesen** werden.

Grundlage für die Fahrtenbuch-Methode ist dabei ein nach den Gesamtkosten (inkl. AfA auf den Kaufpreis) ermittelter **Kilometersatz**, der dann auf die privat gefahrenen Kilometer und die Kilometer zwischen Wohnung und Arbeit anzuwenden ist.

Beanstandet das Finanzamt die Einträge im Fahrtenbuch, wird der Anteil für Privatfahrten pauschal festgesetzt. Dann war nicht nur die Arbeit eines ganzen Jahres umsonst, sondern es werden meist auch noch höhere Steuern auf den Betriebs-Pkw oder Firmenwagen fällig. Eine Reihe von Urteilen zwingt zu sorgfältigen Aufzeichnungen.

Die **private Nutzung eines Pkw** kann anhand der tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden. Hierfür muss das Fahrtenbuch die Kosten durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten ordnungsgemäß auflisten. Zwar ist der **Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs** gesetzlich nicht näher bestimmt, die Voraussetzungen sind jedoch durch die BFH-Rechtsprechung im Wesentlichen geklärt.

Hiernach lassen sich **zwei Kernthesen** ableiten:

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss grundsätzlich zu den beruflichen Reisen alle Angaben enthalten und diese müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Es muss **zeitnah und in geschlossener Form** geführt und die Fahrten **vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang** wiedergegeben werden. Nur dies bietet eine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit und ist mit vertretbarem Aufwand überprüfbar.

Daher liegt z. B. **bei gerundeten km-Angaben** kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor. Dies ist ebenfalls nicht der Fall, wenn das Fahrtenbuch **erst im Nachhinein anhand von Notizzetteln und dem Terminkalender erstellt** wird, selbst wenn die Angaben stimmen. **Nachträgliche Korrekturen** sind zwar

grundsätzlich erlaubt, sie müssen bei einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch aber dokumentiert werden.

Leitfaden vom 30. September 2009
Das Fahrtenbuch

Ebenso wie eine Buchführung trotz einiger formeller Mängel noch formell ordnungsgemäß sein kann, führen auch kleinere Mängel nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Maßgeblich ist, ob **trotz der Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben** gegeben ist.

Kleinere formale Mängel können sich rächen.

Zwischen diesen beiden Eckpunkten - kleine noch tolerierbare Fehler oder erhebliche Mängel - müssen Gerichte immer wieder entscheiden, meist zugunsten des Fiskus. Dabei geht es noch nicht einmal um schlampige und lückenhafte Fahrtenbuchführung, sondern um kleinere formale Mängel. Die führen meist schon dazu, dass die **Beweiskraft des Fahrtenbuchs** in Bezug auf die Authentizität in erheblichem Maße **in Zweifel gezogen** wird und es deshalb der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden kann.

Nachfolgend einige Beispiele aus der aktuellen Rechtsprechung.

1. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch liegt nicht vor, wenn etliche Einzeleintragungen in einer gewissen Regelmäßigkeit und Ähnlichkeit **Fehler und Widersprüche zu den übrigen Belegen** aufweisen. Das gilt etwa bei erheblichen regionalen Abweichungen der für bestimmte Tage angegebenen Zielorte von den Regionen, von denen die zeitgleich ausgestellten Tankquittungen stammen.
2. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch liegt nur vor, wenn es **zeitnah geführt** worden ist. Das Merkmal der Zeitnähe bezieht sich allein auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen einer durchgeführten Fahrt und dem schriftlichen oder elektronischen Festhalten dieser Fahrt in einer Aufzeichnung.
3. Sind im Fahrtenbuch für rund 13 Monate **keinerlei Privatfahrten** vermerkt worden, bestehen erhebliche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit. Denn es ist nicht glaubhaft, dass innerhalb eines Zeitraums von mehr als einem Jahr keinerlei Privatfahrten getätigt worden sind.
4. Die überwiegend betriebliche Kfz-Nutzung darf durch formlose und zeitnahe **Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum** glaubhaft gemacht werden. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorliegt.
5. Eine **mittels Computerprogramms erzeugte Datei**, an deren bereits eingegebenen Datenbestand zu einem späteren Zeitpunkt noch Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei offen gelegt wird, stellt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar.
6. Daher ist auch der Ausdruck einer Excel-Tabelle zum Nachweis der Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen Fahrtenbuchangaben nicht geeignet.
7. **Differenzen zwischen eingetragenen Streckenlängen und Kilometerständen** von insgesamt 14 km an 2 Tagen und Abweichungen der Streckenlängen von den Ergebnissen eines Routenplaners mit einer Quote von 1,5 % führen nicht zur Verwerfung der Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs und zur Anwendung der Listenpreis-Regelung.

8. Führt eine Person ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, so kann sie gleichwohl für die Besteuerung der Privatfahrten **zwischen der 1%-Regelung und der Ermittlung aufgrund des Fahrtenbuchs wählen**. Dabei ist sie an die bei Einreichung der Steuererklärung erklärte Wahl nicht gebunden, soweit der Steuerbescheid verfahrensrechtlich noch änderbar ist. Bei der Gewinnermittlung gilt das allerdings seit 2006 nur noch bei der überwiegend betrieblichen Nutzung.
9. Führt ein **Rechtsanwalt** aufgrund seiner **Verschwiegenheitspflicht** kein Fahrtenbuch, ist die private Nutzung des betrieblichen Kfz pauschal zu ermitteln. Insoweit bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da einer nicht sachgerechten Bewertung der Nutzungsentnahme durch die Führung eines Fahrtenbuchs begegnet werden kann. Gleiches gilt auch bei einem **Arzt**, der hinsichtlich seiner Patienten eine Verschwiegenheitspflicht hat. Deswegen sind die Maßstäbe bei der Führung eines Fahrtenbuchs nicht herabzusetzen.
10. Ist ein **Fahrzeug** aufgrund seiner Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise **so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt**, wird es i. d. R. nicht auch für private Zwecke eingesetzt. Insoweit wird nach dem BFH, Urteil v. 18.12.2008, VI R 34/07, BStBl 2009 II S. 381 kein Fahrtenbuch benötigt

Leitfaden vom 30. September 2009
Das Fahrtenbuch

Dieser Leitfaden soll nur erste Informationen geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Checkliste für ein optimales Fahrtenbuch

Leitfaden vom 30. September 2009
Das Fahrtenbuch

Inhaltlich muss ein Fahrtenbuch nach der **Vorgabe der Finanzverwaltung** mindestens folgende Angaben enthalten (R 8.1 Abs. 9 Lohnsteuerrichtlinien):

1. Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich / beruflich veranlassten Fahrt
2. Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner
3. Grund der dienstlichen Fahrt, z.B. Kundenbesuch oder betrieblicher Einkauf
4. Ortsangabe, aus der sich der aufgesuchte Geschäftspartner zweifelsfrei ergibt
5. Strecke bei Umwegfahrten
6. Für Privatfahrten genügen Kilometerangaben
7. Bei gemischten Fahrten mit dienstlichen und privaten Elementen muss der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufgezeichnet werden
8. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch
9. Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke erlaubt, wenn sie selbst erklärend sind.
10. Anstelle des Fahrtenbuchs kann ein Fahrtenschreiber eingesetzt werden, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen.
11. Ein elektronisches Fahrtenbuch ist zulässig, wenn beim Ausdrucken nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sind oder zumindest dokumentiert werden. Die am Markt angebotenen Standardprogramme berücksichtigen in der Regel die Vorgaben der Verwaltung.
12. Das Fahrtenbuch kann nur berücksichtigt werden, wenn es für das gesamte Geschäftsjahr bei Selbstständigen oder einen Veranlagungszeitraum bei Arbeitnehmern geführt wird. Lediglich bei einem Fahrzeug-Wechsel ist auch ein Methodenwechsel erlaubt.